

Norbert Reimann

**Kulturgutschutz und Hegemonie.
Die Bemühungen der staatlichen Archive um
ein Archivalienschutzgesetz in Deutschland
1921 bis 1972**

**Kulturgutschutz und Hegemonie.
Die Bemühungen der staatlichen Archive
um ein Archivalienschutzgesetz in Deutschland
1921 bis 1972**

Einleitung

Als ich mich im Hinblick auf das 75jährige Jubiläum des Westfälischen Archivamtes im vergangenen Jahr intensiver mit der Entwicklung der nichtstaatlichen Archivpflege befasste, wurde ich auf eine andere, parallel laufende Entwicklung aufmerksam, nämlich die Bestrebungen der staatlichen Archivverwaltungen, ein generelles Aufsichtsrecht, also eine Hegemonie, über die nichtstaatlichen Archive gesetzlich zugewiesen zu bekommen. Zwischen beiden Bemühungen, dem archivischen Kulturgutschutz durch Eigeninitiative der Träger und Eigentümer und deren Förderung, also der Archivpflege, und dem Bestreben, das gleiche Ziel in erster Linie durch staatliche Aufsicht und gesetzliche Bestimmungen zu erreichen, bestanden vielfältige Zusammenhänge. Sie ergänzten sich ebenso wie sie miteinander konkurrierten.

Mein heutiger Vortrag hat diese ordnungsstaatlichen Bestrebungen um den archivischen Kulturgutschutz zum Gegenstand. Dass diese sich über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren erstrecken, in einer geradezu erstaunlichen Kontinuität über drei völlig unterschiedliche politisch-gesellschaftliche Systeme hinweg, mag schon darauf hindeuten, dass es sich hier um einen interessanten und wichtigen Aspekt der jüngeren deutschen Archivgeschichte handelt. Da zudem der Höhepunkt dieser Bestrebungen in der Mitte der 1930er Jahre liegt und diese damals nachhaltig politisch motiviert waren, haben wir es hier auch mit einem interessanten Kapitel der Zeitgeschichte zu tun. Die NS-Zeit wird daher im Mittelpunkt meiner Darlegungen stehen, die Weimarer Epoche und die Nachkriegsentwicklung kann ich aus Zeitgründen nur relativ kursorisch abhandeln.

I. Die Weimarer Zeit

Der Zusammenbruch des Kaiserreiches und die revolutionären Ereignisse nach 1918 hatten auf die öffentlichen Archive, und dies waren damals weitgehend nur die Staatsarchive, keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Länder des deutschen Reiches, allen voran Preußen und Bayern, ihr staatliches Archivwesen schon im 19. Jahrhundert grundlegend organisiert hatten. Das nichtstaatliche Archivwesen, von einigen großen Stadtarchiven abgesehen, war noch wenig entwickelt. Von besonderer historischer Bedeutung waren zweifellos die Archive des Adels, deren Bestände durchweg sehr weit zurückreichen, die aber in ihrer konkreten Organisation nur in wenigen Einzelfällen den Charakter moderner Archivinstitutionen aufzuweisen hatten.

Die Adelsarchivbestände machten und machen einen erheblichen Teil der Gesamtüberlieferung vor allem der Zeit vor 1800 aus. In einigen Regionen, so z.B. in Westfalen, fand und findet sich noch heute etwa die Hälfte der älteren Überlieferung in Adelsarchiven. Da der Adel als Stand bis zum Ende des Kaiserreiches aber in vielfacher Weise privilegiert war und zudem viele Schlüsselpositionen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung einnahm, bestand in dieser Zeit kaum Gefahr, dass der Staat Eingriffe in seinen Besitz, zu dem auch die Archive gehörten, vornehmen würde. Das bedeutete freilich nicht, dass die Archive des Adels vor 1918 allesamt gut geordnet und sicher aufbewahrt gewesen wären. Da die älteren Teile für die Vermögensverwaltung -ähnlich wie bei Staats- und Stadtarchiven – kaum noch Relevanz besaßen, waren viele Archive über Jahrzehnte hinweg vernachlässigt worden, in Remisen oder Kellergewölbe verbracht und damit auf Dauer zweifellos großen Gefahren ausgesetzt.

Durch die Weimarer Verfassung wurden Vorrechte und Sonderstellung des Adels als Stand beseitigt. Angesichts der Tatsache, dass sich in den Archiven des Adels, die somit nach 1918 reine Privatarchive waren, nicht nur die Familiengeschichte der Besitzer, sondern ein erheblicher Teil der allgemeinen Orts-, Territorial- und politischen Geschichte widerspiegelte, ja dass z.B. die Archive ehemals regierender Häuser den Staatsarchiven vergleichbare Strukturen und Bestände aufwiesen, empfanden es die staatlichen Archive als ihre Pflicht, die Aufsicht über dieses Archivgut zu fordern, sofern es nicht, was ihnen noch lieber war, dem Staat als Eigentum oder Depositum übergeben wurde.

Befürchtungen, der Staat könne sich unter dem Vorwand einer Sicherung von

Kulturgut zwangsweise dieser Archive bemächtigen, führten in einigen Regionen zu bemerkenswerten Eigeninitiativen der Archivbesitzer. Am deutlichsten und nachhaltigsten geschah dies zweifellos in Westfalen, wo sich die Eigentümer der Adelsarchive 1923 zu einem Verein verbanden, den »*Vereinigten Westfälischen Adelsarchiven*«, um gemeinsam und in Eigenverantwortung für die Ordnung, Sicherung und Erschließung ihrer Archive zu sorgen.

Dass diese Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen waren, belegen die Akten der Generaldirektion der Preußischen Staatsarchive. Bereits bald nach Kriegsende setzten Überlegungen ein, die eine umfassende Aufsicht der Staatsarchive über alle nichtstaatlichen Archive zum Ziele hatten, wobei hier im Wesentlichen an kommunale, kirchliche und an private Adelsarchive gedacht war. Bereits am 23. Dezember 1921 erging von der Generaldirektion in Berlin ein Erlass an alle preußischen Staatsarchive, Material für ein solches Archivgesetz zu sammeln und vorzulegen. Es gingen aus allen Provinzen ausführliche Berichte ein, die Missstände in nichtstaatlichen Archiven offenlegten. Anfang 1922 hatte Heinrich Otto Meisner einen entsprechenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine umfassende Kontrolle des Staates über alle kommunalen, kirchlichen und privaten Archive vorsah.

Die Bemühungen um ein sog. *Archivalienschutzgesetz* beschränkten sich jedoch keineswegs auf Preußen, sondern gingen auch von den staatlichen Archiven anderer Länder sowie vom Reichsarchiv aus. So waren sie 1925 das zentrale Thema einer Tagung der im Jahr zuvor gegründeten *Vereinigung der deutschen staatlichen Archive* im Benutzersaal des Geheimen Staatsarchivs in Berlin. Heftige Diskussionen entfachten sich bei der Frage, ob das Problem allein durch die Länder oder aber durch ein Reichsgesetz zu lösen sei. Hier machten die Vertreter des Reichsarchivs darauf aufmerksam, dass das Reichsinnenministerium bei einer Prüfung der Rechtslage zu der Überzeugung gekommen sei, dass hier eine Zuständigkeit des Reiches nicht gegeben sei. Daher forderten einige Redner sogar eine Verfassungsänderung, damit ein entsprechendes Reichsgesetz möglich werde.

Da eine reichseinheitliche Regelung aber nicht durchzusetzen war, ergriff die preußische Archivverwaltung Ende der 1920er Jahre die Initiative und erarbeitete einen neuen Gesetzentwurf für Preußen, der im Wesentlichen die Bestimmungen des Entwurfs von 1922 wieder aufnahm. Hinsichtlich der Archivalien der »*Selbstverwaltungskörper*«, zu denen ausdrücklich auch alle kirchlichen

Einrichtungen gerechnet wurden, sah der Entwurf ein »*ständiges staatliches Aufsichts- und Fürsorgerecht*« vor, das (in der ersten Fassung) durch die Staatsarchive, in späteren durch »*die staatlichen Aufsichtsbehörden im Benehmen mit dem Staatsarchiv*« ausgeübt werden sollte. Bei offensichtlicher Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit sollte die Aufsichtsbehörde das Recht haben, gefährdete Archivalien unter Wahrung des Eigentumsrechtes im Staatsarchiv zu hinterlegen. Den öffentlich-rechtlichen Archiven wurden die privaten Archive ehemaliger Standesherrn gleichgestellt, mit der Begründung, dass die Archive reichsunmittelbarer Familien vorwiegend durch Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse entstanden seien.

Die dritte Gruppe der sonstigen Privatarchive wurde außerordentlich weit gefasst: Neben den Adels- und Familienarchiven werden ausdrücklich solche von Vereinen, Stiftungen des Privatrechts, politischen Parteien, Gewerkschaften wirtschaftlichen Unternehmungen, Verbänden, Zeitungen, sowie private Nachlässe genannt. Diese alle sollten »*in öffentlichem Interesse staatlichen Schutz genießen, soweit dieser mit dem Privateigentum vereinbar ist*«. Dieser Schutz sollte durch die staatlichen Archive ausgeübt werden und sich auf die Ermittlung solcher Archivalien, die Aufklärung der Besitzer, die Unterstützung bei der Erhaltung sowie die Anregung zur Hinterlegung in den Staatsarchiven beziehen. Eine Beschränkung des Eigentumsrechtes war nur insofern vorgesehen, dass dem Staat ein Vorkaufsrecht zustehen und der Verkauf ins Ausland genehmigungspflichtig sein sollte.

Bald nach Bekanntwerden wurde deutliche Kritik an dem Entwurf laut, und zwar zuerst von den Kirchen. In einer Stellungnahme aus dem Generalvikariat der Erzdiözese Paderborn wird die Ansicht geäußert, dass durch dieses Gesetz ein staatlicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen begründet werde, der gegen § 137 der Reichsverfassung verstoße. Ausdrücklich wird auf die Benachteiligung der kirchlichen Interessen gegenüber den staatlichen verwiesen: Während der Staat in den Benutzungsvorschriften der Staatsarchive ausdrücklich Einschränkungen vorsähe, wenn diese zum Nachteil des Staates reichen könne, sollten private Träger und die Kirchen ihr Archivgut dem Staat grundsätzlich offenlegen. Kritisiert wird auch die Tendenz des Gesetzes, nach Möglichkeit eine Überführung solcher Archivbestände in die Staatsarchive anzuregen. Dabei ist das Argument, dass der Verbleib von Archiven in ihrem historischen Umfeld maßgeblich zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum beitragen könne, ein außerordentlich modernes, das bis heute nichts von

seiner Bedeutung eingebüßt hat.

Ich zitiere deshalb: *»Es muss zu einer weiteren Verarmung und Verödung des geistigen Lebens auf dem Lande führen, wenn die dort vorhandenen und an Ort und Stelle entstandenen historischen Quellen in absehbarer Zeit restlos in entlegene Staatsarchive entführt werden«*. Es wird im weiteren auf die von der Diözese selbst unternommenen Anstrengungen verwiesen, für die kirchlichen Archive Sorge zu tragen, was dazu geführt habe, dass bereits seit 1920 ein vollständiges Inventar des Diözesanarchivs gedruckt vorläge, welches das Staatsarchiv nicht vorzuweisen habe. An der Theologischen Akademie der Diözese würden seit einigen Semestern sogar Vorlesungen in Archivkunde angeboten. Die Stellungnahme schließt mit der Feststellung: *»Die sämtlichen kirchlichen Behörden werden sich dagegen wehren. Ebenso werden die Selbstverwaltungskörper, insbesondere die Städte, dagegen Stellung nehmen.«*

Die Eigenaktivitäten, die die Kirchen beider Konfessionen im Archivbereich entfalteten, wurden im übrigen von der staatlichen Archivverwaltung mit großem Argwohn registriert. In einem Bericht des Staatsarchivs Koblenz an die Generaldirektion vom 7. Januar 1930 wurde darauf hingewiesen, dass in Trier die Absicht bestehe, ein Diözesanarchiv einzurichten. Von Seiten des Evangelischen Konsistoriums sei der Plan, ein Provinzialkirchenarchiv in Bonn zu etablieren, bereits ausgeführt worden. Wörtlich heißt es dann: *»Auch in der Rheinprovinz suchen also die Kirchen unabhängig vom Staat ihr Archivwesen zu ordnen. Für den Plan eines Archivgesetzes werden sich daraus, namentlich von Seiten der evangelischen Kirche, zweifellos gewisse Schwierigkeiten ergeben.«*

Natürlich musste dieser Entwurf auch auf kommunaler Seite auf energischen Widerstand stoßen, zumindest in den Städten, die bereits über hauptamtlich und wissenschaftlich geleitete Archive verfügten. Dies zeigt eine Stellungnahme, die Dr. Paul Wentzcke, Stadtarchivdirektor in Düsseldorf, in seiner Funktion als Vorsitzender der *Vereinigung der deutschen nichtstaatlichen Archivare*, am 4. Juni 1931 an den Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive Albert Brackmann richtete. Obgleich der Text außerordentlich höflich formuliert war und das Bestreben deutlich wird, jede unnötige Schärfe zu vermeiden, ist die Empörung zu spüren, die der Entwurf in den Reihen dieser Archivare auslöste. Vor allem weist er das Ansinnen zurück, dass selbst bei hauptamtlich und wis-

senschaftlich verwalteten Archiven die maßgebliche Fachdienststelle, die über eventuelle Maßnahmen zu befinden habe, das zuständige Staatsarchiv sein solle.

Die Stellungnahmen von kirchlicher und kommunaler Seite blieben offenbar nicht ganz ohne Wirkung. Der Entwurf wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Dieser sog. *»Dezemberentwurf«* würde, so glaubte Brackmann, kaum noch auf Widerspruch stoßen. U.a. wurde jetzt zugestanden, dass die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte über kirchliche Archive *»auch im Benehmen«* mit den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu erfolgen habe und Geheimhaltungspflichten im Interesse der Seelsorge nicht angetastet werden dürften. Zudem wurde ein Paragraph zusätzlich eingefügt, in dem zugestanden wurde, dass bei öffentlichen Körperschaften, die über eine archivfachlich ausgebildete wissenschaftliche Leitung verfügten, die staatliche Aufsichtsbehörde *»im Benehmen mit der Verwaltung der Staatsarchive«* die Wahrnehmung des Archivgutschutzes auch dem Leiter dieses Archivs übertragen kann. Obgleich es sich hier nur um eine reine *»Kann-Vorschrift«* handelte, erklärten sich nach Angabe Brackmanns sowohl der Preußische Städtetag wie auch die Vereinigung der nichtstaatlichen Archivare mit dieser Regelung einverstanden, letztere sicherlich deshalb, weil man eine bessere Lösung kaum glauben zu können. Von kirchlicher Seite wurde der Entwurf jedoch nach wie vor scharf abgelehnt und auf seine verfassungsrechtliche Bedenklichkeit hingewiesen.

Keinerlei Entgegenkommen wies der neue Entwurf jedoch in Bezug auf die Privatarchive auf. Für diese sah das Gesetz vor, dass die Staatsarchive das Recht erhalten sollten, nach eigenem Gutdünken Einsicht in privates Archivgut zu nehmen, Abschriften zu fertigen und das Archivgut zu diesem Zwecke vorübergehend in Besitz zu nehmen. Unter den westfälischen Adelsarchivbesitzern, die sich bereits seit 1923 selbst mit großem Engagement um die Sicherung und Erschließung ihrer Archive bemüht hatten, löste der Gesetzentwurf helle Empörung aus. Am 9. März 1932 schrieb der Direktor der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V., Dr. Heinrich Glasmeier, der gleichzeitig auch Leiter der von der Provinz Westfalen 1927 eingerichteten Archivberatungsstelle war, an Albert Brackmann:

»Das Gesetz und insbesondere sein § 5 ist für die Besitzer der westfälischen Adelsarchive untragbar. Die Erregung der Herren ist noch größer als ich vermutet hatte. All das Misstrauen gegen die staatliche Archivverwaltung, das

ich in jahrelanger Arbeit beseitigt hatte, ist neu erwacht. Nur mit Mühe habe ich verschiedene Besitzer, die ihre Archive vor dem Kriege im Staatsarchiv Münster deponiert hatten, von einer sofortigen Zurückziehung abhalten können. Man hält den § 5 für einen regelrechten Eingriff in das Privateigentum und das ganze Gesetz für eine offensichtliche Sozialisierungsmaßnahme... Persönlich und als Archivar halte ich das Gesetz für nicht sehr glücklich. Man soll bekanntlich nie etwas befehlen, wenn man die Durchführung nicht sicherstellen oder erzwingen kann. Wie will aber der Staat, der für seine eigenen Archive schon kein Geld und keine Leute zu viel hat, auch noch die nichtstaatlichen Archive in dem großen Umfange, den das Gesetz vorsieht, erfassen, beaufsichtigen, verzeichnen und zuguterletzt doch verwalten? Warum will sich überhaupt der Staat nun auch noch auf dem Gebiete des Archivwesens übernehmen und seinem Untertan noch den letzten Rest von Selbstverwaltungsfreude und Verantwortungsgefühl nehmen?» Unter Bezug auf die vorbildliche Adelsarchivpflege in Westfalen fährt er fort: »Bedenken Sie freundlichst, wie viel und wie hohe gewaltige Summen der westfälische Adel in den Jahren nach dem Kriege, in denen es ihm selbst immer schlechter und schlechter erging, opferfreudig und verantwortungsbewusst für seine Archive hergegeben hat. Summen, die der Staat nie hierfür hätte geben können. Was ich hier über die Adelsarchive gesagt habe, gilt sinngemäß auch für die Archivberatungsstelle. Auch da sollte sich der Staat freuen, wenn ihm eine kulturbewusste Provinzialverwaltung die Arbeit, die Kosten und die Verantwortung abnimmt. Ich habe kein Verständnis dafür, dass 100 Jahre nach dem Tode des Schöpfers der Selbstverwaltung (– gemeint ist der Freiherr vom Stein, dessen Tod sich 1931 zum 100. Male jährte –) auch diese kleine Selbstverwaltung noch vernichtet werden soll, um nichts besseres an ihre Stelle setzen zu können.«

Die sich zuspitzende innenpolitische Krise in Deutschland ließ jedoch auch diesen Gesetzentwurf vorerst in den Akten der Generaldirektion der Preußischen Staatsarchive verschwinden. Somit ging die erste Phase in den Bemühungen um ein Archivgutschutzgesetz ohne jeden Erfolg zu Ende.

II. Die NS-Zeit

Mit der nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten heraufziehenden »neuen Zeit« schienen sich weitaus bessere Möglichkeiten zu ergeben, die angestreb-

ten Ziele – und nach Möglichkeit noch einiges mehr – zu erreichen. Bereits unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten griff Albert Brackmann den Plan der Archivgutschutzgesetzgebung wieder auf. Aus dem Kreise seiner Mitarbeiter holte er sich einen jungen Kollegen, den Archivrat Dr. Georg Winter, an die Seite und beauftragte ihn mit der Planung einer neuen Struktur des deutschen Archivwesens. Obgleich Winter kein Parteimitglied war und auch später nicht in die Partei eingetreten ist – was im übrigen dazu führte, dass er 1950 zum ersten Präsidenten des Bundesarchivs aufsteigen sollte –, nahm er sich dieser Aufgabe mit außerordentlichem Engagement und ganz im Geist der neuen Zeit an. Sofort verfasste er ein »*Memorandum über die Eingliederung der Archivverwaltungen in die staatliche Organisation*«. Hierin wird der Aufbau einer zentralen Reichsarchivverwaltung gefordert, an deren Spitze ein »*Führer des deutschen Archivwesens*« mit einem Beirat von Fachmännern – »*Führerrat*« genannt –, stehen solle. Diese neue Reichsarchivverwaltung solle an die Stelle der bisherigen Länderarchivverwaltungen treten und dem Reichskanzler, und wenn dies nicht möglich sei, einem Reichsminister, *direkt* unterstellt sein, ohne eine »*unfachliche Zwischeninstanz*«.

In seiner Eröffnungsrede auf dem Deutschen Archivtag 1934 in Wiesbaden konnte Brackmann bereits konkrete Vorstellungen vortragen: Zu den wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre zählte er neben der Vereinheitlichung des Archivwesens vor allem die Schaffung eines Archivgutschutzgesetzes, dessen Entwurf bereits fertiggestellt war. Er übertraf an Umfang und Regelungsintensität alle bisherigen. Da in seinen Formulierungen die dahinter stehenden Tendenzen besonders deutlich werden, möchte ich auf seinen Inhalt etwas näher eingehen:

Schon § 1 lässt den Totalitätsanspruch deutlich werden. Es heißt in Satz 1: »*Alles Schriftgut, das bei den Dienststellen des Reiches, der Länder und Gemeinden, bei der NSDAP, bei allen Selbstverwaltungskörperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei den Organen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, bei berufsständischen Verwaltungen, bei wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Unternehmungen, Verbänden oder Instituten, bei Vereinen und bei anderen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen ist und künftig erwächst, genießt öffentlichen Schutz, soweit ihm ein archivalischer Wert für die Gesamtheit von Volk und Staat oder ihrer einzelnen Gliederungen zukommt und das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit daran geltend gemacht werden*

kann.«

Der I. Teil enthält die besonderen Bestimmungen für das Schriftgut des Reiches, der Länder und der NSDAP, und setzt bereits voraus, dass die Staatsarchive der Länder zu regionalen Reichsarchiven umfunktioniert werden sollten.

Der II. Teil des Gesetzes regelt die Schriftgutverwaltung bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere also den Kommunen. Hier ist eine vollständige und uneingeschränkte Aufsichtsfunktion der staatlichen Archive vorgesehen. § 10 Satz 1 bestimmt: »Die Aufbewahrung des im Besitz einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts befindlichen Schriftgutes unterliegt staatlicher Aufsicht, die von den staatlichen Archivverwaltungen im Benehmen mit den staatlichen Behörden ausgeübt wird.«

Der III. Teil schließlich widmet sich den privaten Archiven. Diesen gegenüber sollten den staatlichen Archivverwaltungen ähnliche Rechte wie in Bezug auf die öffentlichen Archiven eingeräumt werden: Zutritt zu den Archivräumen und Einsichtnahme in die Archivbestände, Verzeichnung der Bestände nach Ermessen des Staatsarchivs, vor allem aber das Recht der Staatsarchive, nach Belieben Abschriften und Fotokopien von diesem Archivgut zu fertigen und diese als Depositum im Staatsarchiv oder bei anderen interessierten Behörden und öffentlichen Instituten zu hinterlegen. Einschränkungen waren nur in ganz engem Rahmen vorgesehen. Durch § 17 schließlich sollten alle Eigentümer verpflichtet werden, den Besitz von Archivgut gem. § 1 bis zu einem bestimmten Stichtag den Staatsarchiven anzuzeigen. Sodann sollte künftig jede Änderung des Aufbewahrungsortes zuvor anzeigepflichtig sein.

Der IV. Teil des Gesetzentwurfes regelte die Durchführung des Schriftgutschutzes im einzelnen. Hier war eine eigene Organisationsstruktur in der Weise vorgesehen, dass bei jedem Staatsarchiv ein wissenschaftlicher Archivar zum »leitenden Schriftgutpfleger«, ggf. mit weiteren unterstellten »Archivalienpflegern«, bestellt werden sollte, denen die ständige Überwachung der Archive ihres Bezirks übertragen werden sollte. Diese sollten u. a. ein »Archivbuch« führen, in dem alles Archivgut sowie alle Veränderungen nachzuweisen waren. Die wichtigste Funktion war jedoch die Führung von »Schriftgutschutzrollen«, in die alle in Privatbesitz befindlichen Archivalien »von besonderer Bedeutung für die Öffentlichkeit« sowie alle besonders gefährdeten Archivbestände einzutragen wären. Diese Eintragung sollte einschneidende Beschränkungen der

Verfügungsgewalt nach sich ziehen: Ortsveränderungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schriftgutpflegers, Vorkaufsrecht des Staates, nur geschlossene Übertragung im Erbgang, Zwang zur Erschließung für die allgemeine Benutzung. Schließlich sollte der Schriftgutpfleger, sofern ihm die Erhaltung beim Eigentümer gefährdet erschien, das Archivgut sicherstellen und in ein staatliches Archiv überführen dürfen, wobei dem Eigentümer sogar die dadurch entstehenden Kosten zur Last fallen sollten. Zuwiderhandlungen wurden nicht nur mit Geldstrafen, sondern u.U. auch mit Gefängnisstrafe und Einziehung des Schriftgutes zugunsten des Staates bedroht.

Dieser Entwurf – viele Einzelheiten habe ich aus Zeitgründen weggelassen – macht besonders deutlich, wie sehr die Generaldirektion der Preußischen Staatsarchive von ihrem Führungsanspruch innerhalb des staatlichen Archivwesens wie auch dem Grundsatz der Hegemonie der staatlichen Archivverwaltung über alle anderen Archivsparten überzeugt war. Außerdem lässt er erkennen, dass man die Arbeit der Archive ganz bewusst in den Dienst des neuen Staates stellen wollte.

Doch hatte Albert Brackmann, oder besser gesagt Georg Winter, von dem der Entwurf stammte, die Interessenverwicklungen innerhalb des Systems unterschätzt. Die maßgeblichen politischen Instanzen waren nämlich keineswegs bereit, einer Fachbehörde wie der Archivverwaltung so weitgehende Rechte über das öffentliche Schriftgut einzuräumen, wie es der Archivverwaltung vorschwebte. In den Gesprächen im Ministerium wurde Brackmann wohl klargemacht, dass sein Entwurf in dieser Form keine Chance auf Verwirklichung habe. Bereits im Januar 1934 des folgenden Jahres legte er darauf hin einen neuen Entwurf vor, der wesentlich gekürzt und vereinfacht war.

Aber auch dieser stieß in Fachkreisen außerhalb des staatlichen Bereichs auf Widerspruch: Wieder schrieb der Vorsitzende der Vereinigung nichtstaatlicher Archivare Dr. Paul Wentzcke aus Düsseldorf am 26. Oktober 1934 an Brackmann und beklagte sich, dass trotz früherer Absprachen die Bedenken der Stadtarchive so gut wie keine Berücksichtigung gefunden hätten, da die Stadtarchive, auch wenn sie fachlich geleitet würden, »in aller Form« den Staatsarchiven unterstellt werden sollten.

In der Generaldirektion bzw. im Reichsarchiv war man inzwischen zu dem Schluss gekommen, dass es besser sei, die Frage des Archivgutschutzes von

dem Vorhaben der »*Verreichlichung*« des gesamten Archivwesens zu trennen. In dieser Frage war nämlich zwischenzeitlich eine pragmatische Lösung in der Weise gefunden worden, dass nach dem Ausscheiden des Direktors des Reichsarchiv Hans von Haefen dessen Amt nach einer zweijährigen Vakanz Albert Brackmann 1935 zusätzlich übertragen wurde. Reichsarchiv und Generaldirektion der Preußischen Staatsarchive wurden seitdem bis Kriegsende in Personalunion geleitet.

Im Jahre 1936 schien endlich Bewegung in die Verabschiedung des Archivgut-schutzgesetzes zu kommen. Im März des Jahres lag ein kabinetsreifer Entwurf vor, den Innenminister Frick an den Chef der Staatskanzlei Dr. Lammers mit der Bitte sandte, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsitzung zu setzen und gemäß des Bestimmungen des Gesetzes zur Behebung der Not von Reich und Volk (das sog. »*Ermächtigungsgesetz*« v. 24.3.33) zu verabschieden. Er wies darauf hin, dass die beteiligten Reichsminister dem Entwurf zugestimmt hätten.

Am 3. Juni sandte Frick den in einigen Punkten nochmals geänderten Entwurf erneut an Lammers mit der Bitte, ihn nun auf dem Umlaufwege »*mit möglichst kurzer Frist*« verabschieden zu lassen. Im einem Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 16. Juni heißt es: »*Der Gesetzentwurf ist an sich angenommen.*« Der Stellvertreter des Führers, der Reichsführer SS und andere Parteistellen meldeten aber weitere Änderungswünsche an, so dass sich die Verabschiedung nochmals verzögerte. Von Seiten der Provinz Westfalen wurde immer wieder angemahnt, die landschaftliche Archivpflege durch die Provinzialverbände, die in Westfalen in vorbildlicher Weise entwickelt war, in die bevorstehende gesetzliche Regelung des Schriftgutgesetzes einzubeziehen.

Am 29. September richtete der Stellvertreter des Führers seitens der Partei ein Schreiben an den Innenminister und rügte, dass seit der letzten Besprechung wieder ein Monat verstrichen und der Entwurf immer noch nicht dem Chef der Reichskanzlei zur Beschlussfassung durch die Reichsregierung vorgelegt sei. Er bat nachdrücklich um Beschleunigung bzw. Mitteilung der Hinderungsgründe. Vier Wochen später lag der Entwurf erneut in der Reichskanzlei vor. Lammers übersandte ihn jedoch von sich aus nochmals dem Reichsführer SS Heinrich Himmler, um sich zu vergewissern, dass dessen Bedenken gebührend berücksichtigt seien, weil er wisse, so Lammers, »*dass Sie, verehrter Herr Reichsführer, an dem Entwurf besonderes Interesse nehmen*«.

Am 14. November 1936 schien endlich das Ende des Tunnels in Sichtweite: Dr. Lammers teilte Innenminister Frick mit, dass im Umlaufwege kein Minister Widerspruch gegen den Entwurf erhoben habe. Der Führer und Reichskanzler habe zugestimmt. Damit sei der Gesetzentwurf angenommen. Er bat das Innenministerium, das Gesetz auszufertigen, damit er die Unterschrift des Führers herbeiführen könne. Der Innenminister übersandte daraufhin eine von ihm und dem Justizminister unterzeichnete und besiegelte Ausfertigung, auf der zum Inkrafttreten nur noch Hitlers Unterschrift fehlte.

Vieles von den einstigen Wünschen Brackmanns und Winters war allerdings auf der Strecke geblieben. Die gesamten Organisationsfragen des staatlichen Archivwesens waren ausgeklammert. Überhaupt waren die archivfachlichen Bestimmungen zu Gunsten der politischen Willensbekundungen stark in den Hintergrund getreten. Hinsichtlich der staatlichen Aufsicht über das nichtstaatliche Archivgut, insbesondere über das private Archivgut, hatten die Generaldirektion und das Reichsarchiv ihre Vorstellungen jedoch voll durchgesetzt. Der Gesetzentwurf enthielt sogar in § 3 die Verpflichtung der Archiveigentümer, eine Auswertung ihrer Archive nach Ermessen der Staatsarchive zuzulassen. Da die Entscheidung darüber, was als Archivgut anzusehen sei und was als »*besonders wertvoll*« zudem in die »*Archivgutrolle*« aufgenommen werden sollte, allein von den Staatsarchiven getroffen werden sollte und es kaum Möglichkeiten zur Anfechtung dieser Entscheidungen gab, war damit praktisch eine vollständige Verfügungsgewalt über das gesamte private Archivgut gegeben.

Um unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes die Umsetzung in die Wege leiten zu können, waren bereits im Laufe des Jahres 1936 umfangreiche Ausführungsverordnungen erarbeitet worden, stets mit dem Hinweis, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in allernächster Zeit zu rechnen sei. Dies ging sogar so weit, dass die Dienststellen der Gestapo aufgefordert wurden, im voraus unzuverlässige Archivgutbesitzer zu erfassen, damit deren Archive unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes sichergestellt werden könnten.

Doch dann geschah das Unerwartete: Als Dr. Lammers die Gesetzesausfertigung Hitler am 14. Dezember 1936 zur Unterschrift vorlegte, lehnte dieser völlig überraschend die Unterzeichnung ab. In einem Schreiben vom folgenden Tage teilte Lammers Innenminister Frick mit: »*Der Führer und Reichskanzler hat sich nicht entschließen können, die mir übersandte Ausfertigung des Gesetzes zum Schutze von Archivgut zu unterzeichnen. Er hat vor allen Dingen Bedenken dagegen, dass durch das Gesetz in allzu großem Umfange in die*

rein private Sphäre der Familien eingegriffen wird...«

In einem Gespräch mit Staatssekretär Pfundtner vom Innenministerium erläuterte er die Gründe für die Hitlers Ablehnung: Nach §1 Abs 2 treffe die Entscheidung über die Eigenschaft als Archivgut allein das staatliche Archiv, »also der staatliche Interessent selbst«. Auch § 3 Abs.1, der die Verpflichtung der Eigentümer beinhalte, Abschriften von Archivgut-Verzeichnissen durch staatliche Archive anfertigen zu lassen, sei nicht akzeptabel. Besonders störe sich Hitler an § 3 Abs. 3, der es ermögliche, auf Verlangen eines staatlichen Archivs eine aus öffentlichen Gründen gebotene Auswertung zuzulassen, wogegen nur eine Verwaltungsgerichtsklage zulässig sei, die sich zudem nur auf Abs. 2 stützen könne (Unehre, unbillige Härte etc.). »Hier ist also die Möglichkeit eines besonders starken Eingriffs in die rein private Sphäre der Familien vorgesehen«. Schließlich habe der Führer noch Anstoß an § 7 genommen, der den Ausschluss jeder Entschädigung beinhalte. Diese konkreten Beanstandungen beweisen im übrigen, dass Hitler dieses Gesetz sehr genau gelesen hat und widerlegen eindeutig die in der Literatur bisher vertretenen Ansicht, die Materie sei ihm zu fremd oder zu unwichtig für eine gesetzliche Regelung gewesen.

Alle betroffenen Personen und Stellen waren ob dieser Entscheidung des Führers offenbar sprachlos. Die Konsternation war so groß, dass man gar nicht realisierte, dass die von Lammers dargelegten Gründe für die Ablehnung Hitlers auf den Kern des Gesetzes bzw. das Gesetz an sich zielten und klar erkennen ließen: Hitler wollte das ganze Gesetz nicht. Über die möglichen Gründe für die Haltung Hitlers wird später noch zu sprechen, oder besser gesagt, zu spekulieren sein.

Offenbar hielt man die Ablehnung für ein Versehen oder eine Laune des Führers. Durch einige textliche Nachbesserungen glaubte man, die Bedenken Hitlers bald ausräumen zu können. So wies Dr. Ernst Zipfel, der 1936 Brackmann als in den Funktionen als Direktor des Reichsarchivs und Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive nachgefolgt war, in einem Schreiben vom 19. Januar an das Innenministerium noch einmal mit allem Nachdruck darauf hin, wie sehr alle staatlichen Archive auf das Inkrafttreten des Gesetzes warteten.

Bereits am 27. Februar hatte das Innenministerium einen geänderten Gesetzesentwurf an die Reichskanzlei gesandt und um Mitteilung gebeten, »ob der Führer dem so geänderten Gesetzesentwurf zuzustimmen geneigt« sei. Man hatte

sich bemüht, seinen Bedenken Rechnung zu tragen, ohne die Ziele des Gesetzes im Kern zu verändern. So sollte nach § 1 die Entscheidung über das Bestehen der Eigenschaft als Archivgut nicht mehr beim örtlichen Staatsarchiv, sondern beim Reichsarchiv liegen. Auch war nun eine Einspruchsmöglichkeit beim Innenministerium vorgesehen. Das Auswertungsrecht der Staatsarchive wurde insofern eingeschränkt, als der Besitzer die Auswertung auch selbst vornehmen oder veranlassen konnte. In Absatz 2 wurden die Gründe für eine Versagung des Zugangs der Staatsarchive ausgeweitet. Eine Klage sollte nun aufschiebende Wirkung haben. § 7 sah schließlich in besonderen Fällen »eine billige Entschädigung« für Eingriffe in die Verfügungsgewalt über das Archivgut vor.

Nun konnte Hitler, so glaubte man, wirklich keine Einwände mehr gegen das Gesetz haben. Doch am 5. März kam die neue Enttäuschung mit einem Schreiben der Reichskanzlei: »Ich habe den Gesetzesentwurf dem Führer heute erneut vorgetragen. Er vermag auch dem geänderten Gesetz seine Zustimmung nicht zu geben«, schrieb Lammers. Dem Stellvertreter des Führers teilte er auf eine entsprechende Anfrage mit, dass Hitler der Ansicht sei, der Entwurf greife auch in seiner letzten Fassung »zu sehr in die private Rechtssphäre des einzelnen ein«.

Im Reichsinnenministerium und im Reichsarchiv stellte man nun fieberhaft Material zusammen, das die Notwendigkeit des Gesetzes untermauern sollte. Von den Staatsarchiven wurden Berichte über Missstände und Archivalienverluste in privaten Archiven angefordert und ausgewertet. Eine Liste gefährdeter Privatarhive wurde erstellt. Parallel dazu machte man sich an eine erneute Abmilderung des Gesetzesentwurfes. Die neue Fassung war im Januar 1938 fertig gestellt.

Es war in der Tat ein weitgehend umgestalteter Entwurf, bei dem der Gedanke des Kulturgutschutzes gegenüber dem der Staatsaufsicht deutlich im Vordergrund stand. So forderte § 2 vom Eigentümer von Archivgut, »nach Kräften für dessen unversehrte Erhaltung zu sorgen«, wobei er bei der Erfüllung dieser Pflicht vom staatlichen Archiv oder dessen Beauftragten unterstützt werden solle. § 3 sah beim staatlichen Schutz von Archivgut ausdrücklich die Einbeziehung fachlich geleiteter gemeindlicher Archive und kommunaler Archivberatungsstellen vor. Das Besichtigungsrecht der staatlichen Archive in § 4 durfte allein zum Zwecke der Feststellung des Archivgutbestandes genutzt werden.

Alle übrigen Beschränkungen bezogen sich ausschließlich auf das besonders wertvolle, in die Archivgutrolle eingetragene Archivgut.

Am 25. April 1938 konnte Innenminister Frick den neuen (dritten), zwischen den Ressorts bereits abgestimmten Gesetzentwurf der Reichskanzlei zuleiten, wiederum mit der Bitte um beschleunigte Verabschiedung auf dem Umlaufwege. Er schieb dazu: *»Der anliegende Gesetzentwurf trägt den gegen den früheren Entwurf erhobenen Bedenken dadurch Rechnung, dass er den Gedanken der auf Freiwilligkeit beruhenden »Archivgutpflege« stärker hervorhebt, die Befugnis zu staatlichen Eingriffen mehr als bisher auf das unbedingt Notwendige beschränkt und – nebst den Verfügungsbeschränkungen – insgesamt von der Eintragung in eine Schutzliste (»Archivgutrolle«) abhängig macht, ferner den Gedanken des Auswertungszwanges fallen lässt sowie schließlich eine besondere Rechtsschutzgarantie (Beschwerdeverfahren) schafft.«*

Am 31. Mai trug Lammers Hitler den neuen Gesetzentwurf vor, wiederum ohne Erfolg. Er teilte Frick am 3. Juni mit: *»Die Bedenken des Führers gegen das vorgeschlagene Gesetz sind auch durch die geänderte Fassung nicht behoben. Der Führer lässt bitten, von der Weiterverfolgung des Gesetzes Abstand zu nehmen«.*

Doch auch dieser, zwar höflich ausgesprochene, aber zweifellos deutliche Hinweis auf Hitlers Meinung zu diesem Gesetz brachte die Initiatoren nicht von ihrem Vorhaben ab. Man stand vor einem Rätsel, suchte verzweifelt nach Gründen für die ablehnende Haltung des Führers. Die gesamte Staats- und Parteiführung, alle maßgeblichen Vertreter der staatlichen Archivverwaltungen, alle Funktionsträger in Kultur und Wissenschaft waren sich hinsichtlich der Notwendigkeit dieses Gesetzes einig. Lag bei Hitler vielleicht ein Missverständnis vor, das man ausräumen konnte? Am 24. August richtete Ministerialdirektor Vollert vom Innenministerium ein Schreiben an Ministerialdirektor Dr. Kritzinger in der Reichskanzlei. Er bezog sich auf eine Gesprächsnotiz zwischen Dr. Lammers und Staatssekretär Pfundtner, aus der hervorging, das man vermutete, Hitler habe seinerzeit das Gesetz aus Rücksicht auf die Familie Wagner zurückgewiesen, da die Frage der Pflege des Nachlasses von Richard Wagner noch nicht geklärt war. Inzwischen sei dieses Problem durch die Einrichtung der Richard-Wagner-Forschungsstätte geregelt. Kritzinger möge doch bitte im Gespräch mit Lammers klären, ob damit die Bedenken des Führers gegen das Gesetz nicht ausgeräumt seien. Abschließend wird noch einmal betont, dass der RMDI *»in Übereinstimmung mit dem Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlichen deutschen Archiv-Fachleuten eine gewisse Überwachung des in privatem*

Besitz befindlichen Archivgutes für unerlässlich« hält.

Die Antwort war enttäuschend: Zwar bestätigte Kritzinger, dass Hitler anfangs tatsächlich Bedenken wegen des Wagner-Nachlasses gehabt hatte, fährt dann aber fort: *»Es waren jedoch durchaus Erwägungen allgemeiner Art, die den Führer veranlasst haben, das Gesetz abzulehnen. Die Bedeutung des Gesetzes für den Nachlass Wagner wurde nur beispielsweise erwähnt. Deshalb glaube Lammers, das vorläufig ein erneuter Vortrag beim Führer keinen Erfolg verspricht.«*

Und immer noch gaben die Initiatoren des Gesetzes nicht auf. Am 10. Mai des folgenden Jahres 1939 wandte sich Frick erneut an Lammers. Ein angeblich wachsendes Maß an Archivgutverlusten, vor allem aber das Erfordernis der Rechtsgleichheit zwischen dem Altreich und Österreich hätten die Notwendigkeit dieses Gesetzes weiter verschärft. Tatsächlich galt in Österreich seit 1925 ein Denkmalschutzgesetz, das sich auch auf privates Archivgut erstreckte und dieses in ähnlicher Weise wie im Gesetzentwurf vorgesehen unter staatliche Aufsicht stellte. Frick bat erneut um Vorlage des Gesetzes bei Hitler. Wiederum wurde eine bereits von ihm und dem Justizminister vollzogene Ausfertigung beigelegt, so dass Hitler nur seinen Namen darunter hätte setzen müssen.

Lammers verspürte aus verständlichen Gründen wenig Neigung, Hitler dieses Gesetz nun bereits zum vierten Male zur Unterschrift vorzulegen. Er vermerkte zunächst auf dem Vorgang: *»Zum Vortrag beim Führer z. Zt. nicht geeignet«*, und legte ihn vier Wochen lang auf Wiedervorlage. Am 2. August 1939 teilte er dann Innenminister Frick kurz und bündig mit: *»Der Führer hat sich nicht entschließen können, dem Entwurf seine Zustimmung zu geben.«* Ob er Hitler das Gesetz tatsächlich noch einmal vorgelegt hat, darf bezweifelt werden, da diesen vier Wochen vor dem Einmarsch in Polen sicherlich andere Fragen interessierten als die staatliche Aufsicht über private Archive.

Damit war die Odyssee dieses Gesetzentwurfs zumindest für die NS-Zeit zu Ende. Dass die Vereinheitlichung des deutschen Archivwesens unter zentraler staatlicher Oberleitung – ich rufe den Begriff *»Führer des deutschen Archivwesens«* – in Erinnerung, ausgerechnet durch Hitler persönlich verhindert wurde, ändert gewiss nichts an unserem Urteil über diesen Mann, der das Abendland in die größte Katastrophe seiner Geschichte geführt hat, ist aber gleichwohl ein Faktum, das durch die Quellen eindeutig belegt wird und dass wir heute nur

konstatieren können.

Die Frage, die sich nun zwangsläufig stellt, ist die nach dem »*warum*«. Was oder wer mag Hitler zu seiner unnachgiebigen Ablehnung eines Gesetzes bewegt haben, das von allen maßgeblichen Stellen einmütig gefordert wurde, das ideologisch vollständig mit der Partei- und Staatsdoktrin konform ging, und das einen Zweck verfolgte, der als solcher sicherlich nicht prinzipiell abzulehnen war? Wenn wir hier nach einer Antwort suchen, müssen wir uns bewusst sein, dass wir den Boden der exakten Fundierung in archivalischen Quellen verlassen. Diese lassen nämlich nur eine Tatsache klar und unzweifelhaft erkennen: Hitler wollte dieses Gesetz nicht, weder in der ursprünglichen, totalitären Form, aber auch nicht in einer abgemilderten, fast möchte man sagen »Demokratie-konformen Form«. Weiterhin scheint meiner Ansicht nach festzustehen – und nicht zuletzt deshalb habe ich Ihnen die einzelnen Etappen dieses Vorgangs so ausführlich dargestellt –, dass die Entscheidung Hitlers gegen das Gesetz eine bewusste und ganz persönliche war. Von keiner offiziellen Seite – weder in der staatlichen Verwaltung noch in der Partei – ist grundsätzlicher Widerstand gegen das Gesetz geäußert worden, im Gegenteil.

Hitler sah in diesem Gesetz einen Eingriff in die persönliche Sphäre und die Rechte von Familien, die Archivgut besaßen, also in der Regel adelige Familien. Auf deren Archive fokussierte sich ja auch das Interesse der staatlichen Archive. Es stellt sich somit die Frage, aus welchem Grunde Hitler gerade die privaten Adelsarchive von jeder staatlichen Reglementierung frei halten wollte. Oder anders herum gefragt: Woher kannte Hitler die Bedeutung und Eigenart privater Adelsarchive?

Nun gab es durchaus eine größere Zahl von Angehörigen des Adels, die ihn seit der »Kampfzeit« unterstützt und in Staat und Partei wichtige Funktionen ausübten, und dadurch u.U. auch auf Hitlers Meinungsbildung Einfluss nehmen konnten. Doch auch beim Adel standen damals – wie heute auch noch – die Archive nicht gerade an oberster Stelle der Interessenskala. Hitlers konsequente Ablehnung des Gesetzes scheint nur dadurch erklärbar, dass er entweder persönlich einmal mit der Situation privater Adelsarchive und deren Bedeutung für die Identität der Familien konfrontiert worden war, oder aber, dass eine Person, der die Unabhängigkeit der privaten Archive ein wichtiges Anliegen war und deren Kompetenz bei Hitler in hohem Ansehen gestanden haben muss, ihn entsprechend beeinflusst hat.

Für beides lassen sich Möglichkeiten ermitteln: Als sich die NSDAP gegen Ende des Jahre 1932 in einem Stimmungstief befand, beschloss die Parteiführung, in dem im Januar 1933 bevorstehenden Landtagswahlkampf in dem kleinen und politisch bedeutungslosen Land Lippe mit allen Kräften für einen Prestigeerfolg zu kämpfen, um einen Stimmungsumschwung herbeizuführen.

Hitler trat persönlich in 16 Wahlveranstaltungen auf, neben ihm noch alle anderen Parteigrößen wie Goebbels, Rosenberg und Himmler. »*Hitler geht auf die Dörfer*«, spotteten die anderen Parteien. Gaugeschäftsführer der NSDAP im Gau Westfalen-Nord war damals der von mir bereits erwähnte Archivar Dr. Heinrich Glasmeier, der Direktor der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive und Leiter der Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen. Ihm war weitgehend die Organisation und Logistik des Wahlkampfes übertragen.

In diesen Wochen lernte Hitler Glasmeier, der u.a. seinen Wagen bei den Wahlkampftouren gefahren haben soll, persönlich kennen und schätzen, übernahm sogar selbst zusammen mit Heinrich Himmler die Bürgschaft, als Glasmeier in die SS aufgenommen wurde. Glasmeier kannte alle Adelsitze und deren Besitzer in Ostwestfalen und Lippe. Er richtete das Hauptquartier der Partei für den Wahlkampf auf Schloss Vinsebeck bei Graf Wolff-Metternich ein, Hitler vermittelte er ein Quartier auf der Grevenburg bei Freiherr v. Oeynhausens, beides Schlösser, auf denen sich bedeutende Archive befanden, die von Glasmeier betreut wurden. Es ist davon auszugehen, dass Glasmeier Hitler in dieser Zeit auch »seine« Archive vorgestellt hat. Man kann also mit einiger Gewissheit annehmen, dass Hitler Adelsarchive bei dieser Gelegenheit unmittelbar kennen gelernt hat.

Diese Wochen des lippischen Wahlkampfes endeten mit einem großen Wahlerfolg der NSDAP am 15. Januar und gingen als der bedeutendste Etappensieg auf dem Weg zur Machtergreifung in die Geschichte der Partei ein. Hitler selbst kehrte später mehrfach zum Jahrestag dieser sog. »*Durchbruchsschlacht in Lippe*« nach Lippe und auf die Grevenburg zurück. Dass Hitlers Bekanntwerden mit privaten Adelsarchiven aus dieser Zeit herrührte und daher einen hohen emotionalen Stellenwert besaß, würde m.E. Hitlers besonderes Interesse an diesen Archiven erklären.

Glasmeier hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits zehn Jahre lang mit der Sicherung und Erschließung dieser Archive befasst, wobei bei sein besonderes

Bestreben dahin zielte, diese Archive zwar für die Forschung zu öffnen, ihren Charakter als private Familienarchive des Adels aber auf jeden Fall unangetastet zu lassen und ihre Bedeutung für die Identität der Familien in das Bewusstsein zu rufen. Nicht ohne Stolz hatte er mehrfach auf den Deutschen Archivtagen sein Werk vorgestellt und diesen Weg einer eigenverantwortlichen Betreuung im Auftrage der Eigentümer, ohne Aufsicht staatlicher Stellen, als vorbildlich dargestellt. Ich erinnere daran, mit welcher Vehemenz er 1932 versucht hatte, den von Brackmann geplanten Zugriff des Staates auf die Privatarchive abzuwehren.

Daher ist auch nicht auszuschließen, dass Glasmeier direkt auf Hitler Einfluss genommen hat, als sich abzeichnete, dass von Staat und Partei ein Gesetz vorbereitet wurde, welches mit diesen Grundsätzen brach und damit seine Idee, die in Westfalen immer noch, wenn auch unter etwas geänderten Rahmenbedingungen, durch die provinzzelle Archivberatungsstelle fortgesetzt wurde, zu nichte gemacht hätte. Zwar arbeitete Glasmeier schon lange nicht mehr als Archivar und hatte unter Hitlers Protektion eine steile Karriere gemacht. Im März 1933 hatte ihn Goebbels zum Intendanten des Westdeutschen Rundfunks in Köln ernannt, im Juli 1937 stieg er auf besonderen Wunsch Hitlers zum Reichsrundfunkintendanten und Direktor der Reichsrundfunkgesellschaft in Berlin auf. Das persönliche Vertrauensverhältnis Hitlers zu ihm lässt sich bis in die letzten Wochen des Zweiten Weltkriegs unzweifelhaft nachweisen. Da Glasmeier auch in dieser Zeit immer wieder Interesse am Archivwesen gezeigt hat, erscheint es durchaus denkbar, dass er bei einer passenden Gelegenheit Hitler von dem Erlass dieses Gesetzes abgeraten hat, oder aber, dass Hitler in ihm sozusagen seinen persönlichen Vertrauensmann in Archivfragen sah und seine Meinung zu diesem Gesetz nachgefragt hat. Für beide Möglichkeiten wäre es typisch, dass sie in schriftlichen Quellen keinen Niederschlag gefunden haben. Damit müssen sie als reine Hypothesen gelten, auch wenn ihnen m.E. eine gewisse Schlüssigkeit nicht abzusprechen ist.

Ein besonderer Aspekt ist jedoch noch in aller Kürze zumindest zu erwähnen. Auch in der Wirtschaft sorgte man sich, dass mit dem Erlass des Archivgut-schutzgesetzes der Staat seine Aufsicht auch auf das Schriftgut der Wirtschaft ausdehnen werde, eine Entwicklung, die man aus leicht nachvollziehbaren Gründen ganz und gar nicht wollte. Deshalb wurden auch in der Wirtschaft seit Mitte der 1930er Jahre verstärkte Bemühungen unternommen, in Eigenverantwortung für das wirtschaftsgeschichtlich relevante Schriftgut Sorge zu tragen.

Die Einrichtung von »Werksarchiven« insbesondere im Bereich von Eisen und Stahl war die Folge, ebenso wie die Gründung des regionalen Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Dortmund 1941. Die Sorge war insofern berechtigt, als nach Inkrafttreten des Gesetzes die staatlichen Archive auf kurz oder lang zweifellos auch die Wirtschaftsarchive in ihr Visier genommen hätten. Dennoch muss man feststellen, dass bei den Beratungen um das Gesetz die Wirtschaftsarchive keinerlei Rolle spielten. Das Schriftgut der Wirtschaft wird in diesem Zusammenhang so gut wie nie erwähnt, das Interesse der Staatsarchive konzentrierte sich vielmehr auf die Archive der Kommunen, der Kirchen und des Adels und sonstiger privater Träger bzw. in der Schlussphase ausschließlich auf letztere. Deutlich wird die Ausklammerung des Bereichs der Wirtschaft auch dadurch, dass innerhalb der Reichsregierung neben dem federführenden Innenministerium die Ressorts Kirchen, Justiz, Krieg und Wissenschaft, nicht jedoch das Wirtschaftsministerium beteiligt war.

Da das Archivgut-schutzgesetz nun endgültig gescheitert war, mußte man sich auf andere Möglichkeiten besinnen. Jetzt endlich bekam der Gedanke eines aktiven Archivgut-schutzes durch ein System von Archivberatungsstellen, die von den Provinzialverbänden getragen und von den Staatsarchiven fachlich unterstützt wurden, neuen Auftrieb. Mit einer Verordnung des Reichsinnenministeriums wurde die Einrichtung solcher Stellen in allen Provinzen und Ländern des Reichs nachdrücklich empfohlen und auch weitgehend umgesetzt. Diese haben insbesondere in der Kriegszeit segensreich für den Schutz der Archive gewirkt. Leider ist ihre Arbeit nach dem Krieg nur in Nordrhein-Westfalen durch die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände fortgesetzt worden.

III. Gesetzgebungsbestrebungen in der Bundesrepublik

Als nach Kriegsende alles in Trümmern lag, auch viele Archive zerstört, Archivgut ausgelagert und zerstreut, Archivare als Flüchtlinge von ihren Archiven vertrieben waren, war praktische Archivarbeit angesagt: Bergen, Sichern, Zurückführen, neu Ordnen. Diese Aufgaben wurden auf örtlicher Ebene mit beachtlichem Engagement und unter meist miserablen Verhältnissen in Angriff genommen. Dort, wo die Archivberatungsstellen weiterarbeiten konnten, haben sich diese insbesondere der kommunalen Archive angenommen.

Umso erstaunlicher und aus heutiger Sicht schwer verständlich ist es, dass

angesichts der überall sichtbaren Notlage den führenden Köpfen des deutschen Archivwesens in den ersten Nachkriegesjahren eine Frage als die wichtigste vor Augen zu stehen schien, nämlich das seiner Zeit gescheiterte Archivgutschutzgesetz nun endlich durchzubringen. Dieser Vorgang ist im übrigen auch ein Hinweis darauf, wie gering das Problembewusstsein hinsichtlich der Rolle, die der Berufsstand in dieser Zeit gespielt hat, bei den Archivaren der Nachkriegszeit ausgeprägt war.

Bereits im Jahre 1947 sind diesbezügliche Aktivitäten innerhalb der Länderarchivverwaltungen – ein Reichsarchiv bestand nicht mehr, ein Bundesarchiv noch nicht – nachweisbar. Die Initiative hierzu ging maßgeblich von Dr. Bernhard Vollmer, dem Direktor des Staatsarchivs Düsseldorf, aus, der von 1946 bis 1952 Vorsitzender des neu gegründeten Vereins deutscher Archivare und gleichzeitig Vorsitzender des Deutschen Archivausschusses, einer Vorläufereinrichtung der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder, war. Vollmer wandte sich am 24. Oktober 1947 in einem Schreiben an Georg Winter. Diesen hatte es vom Reichsarchiv in ein kleines Stadtarchiv der Provinz verschlagen, nämlich nach Lüneburg. Vollmer schrieb ihm, dass die Bestrebungen zur Schaffung eines Deutschen Archivgesetzes unbedingt wieder aufgenommen werden müssten, wenn auch zunächst nur für die Britische Zone. *»Da Sie die ganze Vorgeschichte dieses unseres viel erörterten Anliegens am besten beherrschen«*, heißt es in dem Brief, möge er, Winter, doch bitte die Erarbeitung eines Entwurfs übernehmen.

Georg Winter schien jedoch der einzige zu sein, der Bedenken hatte, ein in der NS-Zeit nicht zum Abschluss gebrachtes Vorhaben so ohne weiteres wieder aufzugreifen. Vielleicht kam auch hinzu, dass er nun in seiner Stellung als Stadtarchivar die staatlichen Hegemoniebestrebungen aus einer anderen Perspektive sah. Seine Antwort an Vollmer machte dies klar. Darin heißt es: *»... Sie erinnern sich gewiss noch, dass der Archivschutzgesetzentwurf in der höchsten Instanz, bei Hitler selber, gescheitert war, weil er Anstoß an der Einschränkung des Eigentumsrechtes nahm, die sich mit dem geplanten Gesetz verbunden hätte. Wird man heute diktatorischer sein wollen? ... Durch wieviel Enttäuschungen sind wir hindurchgegangen, die wir uns mit dem Archivgesetz zu befassen hatten...«*. Er schließt seinen Brief mit seiner persönlichen Schlussfolgerung: *»Ich möchte nicht die alte Perlenkette einfach wieder auf eine neue Schnur ziehen«* und rät zum Abwarten in dieser Angelegenheit.

Dessen ungeachtet beschloss der Deutsche Archivausschuss 1948, das Gesetzesvorhaben voranzutreiben. Ganz an die älteren Vorbilder anknüpfend bzw. darüber sogar noch hinausgehend sollte nach den vorliegenden Entwürfen alles Schriftgut, das älter als 70 Jahre ist, in eine Schutzrolle eingetragen werden. Weiter heißt es: *»Für zweckmäßig wird gehalten, dass die Archivalienschutzgesetzregelung überall zur gleichen Zeit zustande kommt, so dass damit in Wirklichkeit ein Archivgesetz für das ganze Reich erreicht wird.«*

Auf den drei ersten Deutschen Archivtagen der Nachkriegszeit, 1949 in Wiesbaden, 1950 in Landshut und 1951 in Marburg, stand dieses Vorhaben jeweils im Mittelpunkt der Beratungen, bei denen aber sogleich auch wieder Stimmen aus den Reihen der nichtstaatlichen Archive laut wurden, die die Eigenständigkeit ihrer Archiveinrichtungen betonten und sich gegen starre Reglementierungen zur Wehr setzten. Aus heutiger Sicht ist es geradezu verblüffend, bis in welche Details die Archive damals ihre Angelegenheiten obrigkeitlich geregelt sehen wollten. In Marburg wurde sogar ein förmlicher Gesetzentwurf verabschiedet. Er sah für jedes Land die Schaffung eines *»Landesamtes für Archivschutz«* vor, eine Art Aufsichtsorgan, dessen Federführung beim Staat liegen sollte, dem aber auch Vertreter kommunaler, kirchlicher und privater Archive angehören sollten.

Wir brauchen auch diesen Gesetzentwurf – es war seit 1921 der siebte, wenn man die kleineren Differenzierungen außer Acht lässt – nicht weiter zu verfolgen, da es ihm nicht anders erging wie seinen Vorgängern, er wanderte in die Akten. In der Britischen Zone hat im übrigen die Militärregierung alle Versuche der Staatsarchive, ihre Kompetenz über den staatlichen Bereich hinaus zu erweitern, nachdrücklich zurückgewiesen. Mitte der 1950er Jahre schloß die Diskussion um ein solches Gesetz zunächst ein. Erreicht wurde lediglich 1953 ein Gesetz, das national wertvolles Archivgut vor Abwanderung in das Ausland schützte. Dieses Gesetz ist noch heute in Kraft, angewendet worden ist es, soweit ich sehe, so gut wie nie.

Eines machen die Bemühungen um das Gesetz in der unmittelbaren Nachkriegszeit jedoch ganz deutlich: Wäre ein solches Gesetz in der NS-Zeit rechtskräftig geworden, wäre es nach dem Krieg ohne jeden Zweifel in Kraft geblieben, da es sich ja um ein Spezialgesetz für einen bestimmten Bereich, nicht um eine dezidiert politische Maßnahme der Nationalsozialisten handelte. Der Wiederaufbau des Archivwesens der Bundesrepublik wäre zweifellos anders ver-

laufen. Zumindest auf Länderebene, wenn nicht gar auf Bundesebene, hätte sich ein zentralistisch geleitetes Archivwesens an Stelle unseres föderalistisch-pluralistischen Systems entwickelt.

Natürlich verlief in der sowjetisch besetzten Zone bzw. der DDR die Entwicklung insofern völlig anders, als hier durch die Enteignungen ab 1946 keine privaten Guts- und Familienarchive mehr bestanden und durch die Schaffung des Staatlichen Archivfonds alles Archivgut einer zentralistisch aufgebauten Staatlichen Archivverwaltung unterworfen war. Da es keine kommunale Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne gab, konnte es auch kein eigenverantwortliches kommunales Archivwesen geben. Die Frage eines Archivschutzgesetzes entbehrte dort somit jeglicher Relevanz.

Auch wenn man es kaum zu glauben vermag, der Versuch der staatlichen Archive in der unmittelbaren Nachkriegszeit war immer noch nicht der letzte auf diesem Gebiet, zumindest nicht in Nordrhein-Westfalen. Hier wurde von der staatlichen Archivverwaltung noch 1972 wiederum ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die alten Regelungsvorschläge unbekümmert wieder aufgriff, so dass ich mir inhaltliche Einzelheiten hier ersparen kann, zumal auch dieser Versuch wirkungslos blieb.

Die moderne Archivgesetzgebung schließlich, die mit dem Landesarchivgesetz von Baden-Württemberg 1987 einsetzt, verfolgte andere Ziele, nämlich besonders das, Archivarbeit auch vor dem Hintergrund eines umfassenden Schutzes von personenbezogenen Informationen weiterhin zu ermöglichen. Sie bezieht sich zudem ausschließlich auf öffentliches Archivgut und sieht für privates Archivgut keinerlei behördliche Aufsicht vor. Diese Regelungen sind Ihnen allen bekannt und sollen hier nicht weiter erörtert werden.

Schlussbetrachtung

Abschließend will ich versuchen, als Fazit einige Thesen zu formulieren, die auch auf unser gegenwärtiges föderalistisch und pluralistisch ausgerichtetes Archivwesen in Deutschland Bezug nehmen:

1. Die sich über mehr als fünf Jahrzehnte erstreckenden Bemühungen der staatlichen Archivverwaltungen, eine Aufsichtsfunktion über das nichtstaatliche

Archivgut gesetzlich zugewiesen zu bekommen, haben zu keinerlei Erfolg geführt. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diesen Bestrebungen durchaus auch ernsthafte und ernst zu nehmende Sorgen um den Erhalt des archivischen Kulturerbes zu Grunde gelegen haben.

2. Trotz des Fehlens einer staatlichen Aufsicht hat das kommunale Archivwesen seit den 1920er Jahren einen deutlichen Aufschwung und eine beträchtliche Steigerung seiner Professionalität erfahren. Heute ist allen Kommunen durch die Archivgesetze der Länder die Regelung ihres Archivwesens *im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung* aufgetragen. Auch ohne fachliche Staatsaufsicht dürfte Deutschland heute in Europa – vielleicht abgesehen von so kleinen Staaten wie den Niederlanden – das Land mit der dichtesten und am besten entwickelten kommunalen Archivlandschaft sein.

3. Das gesamte, nichtöffentliche Archivwesen, d.h. das Archivwesen der Kirchen, der Wirtschaft, der Medien, der Parteien und Organisationen wie auch der Bereich der privaten Familien- und Adelsarchive ist – mit ganz geringen Einschränkungen –, nach wie vor von jeder gesetzlichen Regelung frei. Die seit 1921 immer wieder geäußerten Befürchtungen, dass dadurch wertvolles privates Archivgut in hohem Maße gefährdet sei und verloren gehen würde, haben sich *nicht* bewahrheitet.

4. Die Bestrebungen, eine staatliche Aufsicht über das gesamte Archivgut zu installieren, setzen in einer Zeit ein, in der es bereits erhebliche Bemühungen nichtstaatlicher Archivträger gibt, eigenverantwortlich das Bewusstsein für den Wert ihrer Archive zu fördern und Maßnahmen zum Schutz und Erschließung dieses Archivgutes in die Wege zu leiten. All diese Einrichtungen wären bei der Etablierung einer unmittelbaren Staatsaufsicht, wenn vielleicht auch nicht direkt in ihrer Existenz gefährdet, so doch ihres eigentlichen Antriebs beraubt worden: Wenn der Staat glaubt, die Verantwortung für diese Archive in die Hand nehmen zu müssen, weshalb sollte sich dann der Bürger selbst dafür engagieren?

5. Die nicht erfolgte Vereinheitlichung unseres Archivwesens hat dazu geführt, dass sich dieses in einer vielfältigen Form entwickeln konnte: Staatliche, kommunale, kirchliche und private Archive, Archive der Wirtschaft, der Medien, der Parteien, Parlamente, Institutionen, Verbände, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen für ihren jeweiligen Bereich ihre Aufgaben eigen-

verantwortlich wahr. Selbst da, wo der Staat in Ermangelung anderer Träger die nichtstaatliche Archivpflege selbst in die Hand genommen hat (z. B. in Brandenburg und in Thüringen), erfolgt diese heute nicht mehr im Sinne einer Staatsaufsicht, sondern als Förderung und Beratung. Trotz aller bestehenden Unzulänglichkeiten, von stets unzureichenden Personal- und Sachmitteln angefangen, bis hin zum mangelnden Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Archivarbeit spiegelt die so entstandene Archivlandschaft in Deutschland die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit weitgehend wider. Gerade auf Grund ihrer Differenziertheit sind die Archive in der Lage, insgesamt eine diese Wirklichkeit dokumentierende Überlieferung zu bilden und diese an die kommenden Generationen zu übergeben, sicherlich nicht ohne Defizite, aber zweifellos besser, als es jedes zentralistisch gesteuerte und überwachte Archivwesen zu leisten in der Lage wäre.

Anmerkung:

In der archivfachlichen Literatur ist der oben behandelte Gegenstand bislang kaum beachtet worden. Hinzuweisen ist lediglich auf zwei archivwissenschaftliche Dissertationen der Humboldt-Universität, die den Vorgang in der NS-Zeit streifen: Torsten Musial, Staatsarchive im Dritten Reich. Zur Geschichte des staatlichen Archivwesens in Deutschland 1933-1945, Potsdam 1996 (= Potsdamer Studien, 2); Matthias Herrmann, Das Reichsarchiv (1919-1945). Eine archivische Institution im Spannungsfeld der deutschen Politik. Ungedr. Diss. Berlin 1994.

Der Vortrag ist daher i. W. direkt aus nachstehend aufgeführten archivalischen Quellen erarbeitet: Bundesarchiv, Standort Berlin: Bestand R 43 II (Reichskanzlei), Nr. 860; Bestand R 1501 (Innenministerium), Nr. 5491; Bestand R 58 (Reichssicherheitshauptamt) Nr. 256; Bestand 1506 (Reichsarchiv) Nr. 7; Bestand 1509 (Reichssippenamts) Nr. 353 u. 354; – Bundesarchiv, Standort Koblenz: Bestand N 1333 (Nachlass Winter); – Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz: HA I Rep. 151 (Finanzministerium) Nr. 94; Rep. 178 II (Generaldirektion der Staatsarchive), Nr. 37 Bd. I u. II; HA VI Nachlass Brackmann; – Westfälisches Archivamt, Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Best. 702, Nr. 285; Dienstregistratur des Westfälischen Archivamts

Eine ausführliche, mit Quellenbelegen versehene Darstellung ist in Vorbereitung.

Der Vortrag wurde als Antrittsvorlesung anlässlich der Ernennung zum Honorarprofessor am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam am 15. Mai 2003 gehalten.

Impressum:

Als Manuskript gedruckt 2003

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Archivamt
48133 Münster
westf.archivamt@lwl.org